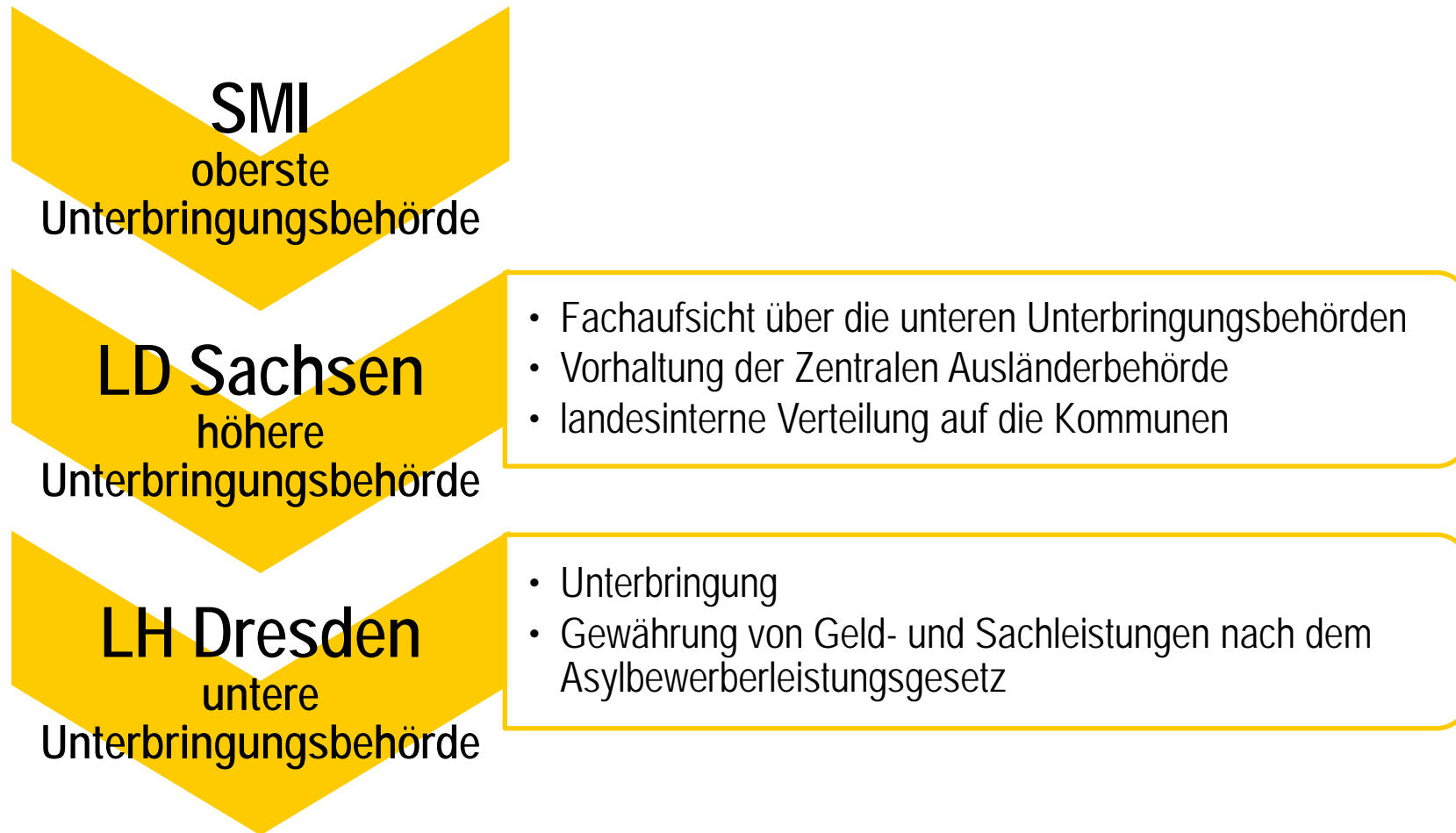


Sitzung des Ausländerbeirates am 16. Dezember 2014

TOP 3: „Initiative Krankenversicherung für Flüchtlinge“



Zuständigkeiten und Verfahren der Unterbringung/ Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Freistaat Sachsen



Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- **Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach:

- § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

- §§ 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 2 SächsFlüAG (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz)

- **Krankenhilfe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG unterscheidet sich nach dem Zeitraum der Aufenthaltsdauer in der BRD**

- bis 48 Monate (§ 3 AsylbLG)

- ab 49 Monate und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst (§ 2 AsylbLG)

Krankenhilfe nach § 3 AsylbLG

Eingeschränkte Leistungsgewährung nach §§ 4, 6 AsylbLG

- Leistungen bei Krankheit werden nur erbracht, bei:
 - akuten Erkrankungen und
 - Schmerzzuständen.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- Es besteht demnach kein Anspruch auf Leistungen in Umfang und Höhe der gesetzlichen Krankenkassen.
- Bei Bedarf an Krankenhilfe muss sich der Leistungsberechtigte grundsätzlich zunächst an die Leistungsbehörde wenden, um einen Krankenbehandlungsschein zu bekommen. Ausnahmen bilden Notfälle, die auch ohne Krankenbehandlungsschein behandelt werden können.

Krankenhilfe nach § 3 AsylbLG

- Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfen und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- Medizinisch notwendige Rezepte werden auf rotes Rezept (Kassenrezept) verschrieben. Für grüne Rezepte (Privatrezepte) erfolgt in der Regel keine Kostenübernahme.
- Die Kostenübernahme für Krankenhausbehandlungen sind vorab beim Sozialamt zu beantragen.
- Physiotherapien, Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz sind ebenfalls vor Inanspruchnahme beim Sozialamt zu beantragen.

Krankenhilfe nach § 3 AsylbLG

- § 6 Abs. 1 AsylbLG stellt einen Auffangtatbestand dar, der jedoch an Bedeutung verloren hat. Er findet insbesondere bei Leistungen Anwendung, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, wie:
 - Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder
 - Heimunterbringung.

Krankenhilfe nach § 2 AsylbLG

- Anmeldung nach § 264 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) analog der nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gewährung der Krankenhilfe entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung/SGB XII über eine Krankenkasse innerhalb des Bereiches der unteren Unterbringungsbehörde
- Ausstellung einer Krankenversicherungskarte durch Krankenkasse
- Abrechnung der Leistungen der Ärzte/Einrichtungen über die Krankenkasse
- Erstattung der Ausgaben der Krankenkassen durch die untere Unterbringungsbehörde

Initiative der Landeshauptstadt Dresden

- Ziel = einheitliche Krankenhilfe für alle leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG
- Wie? =
 - Gewährung der Krankenhilfe nach § 264 SGB V für alle Leistungsberechtigte entsprechend des Hamburger-/Bremer Modells
 - keine Krankenversicherungspflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, da Voraussetzungen im SGB V nicht gegeben

Initiative der Landeshauptstadt Dresden

Bremer-/Hamburger Modell

Inhalt:

- Vereinbarung mit der AOK über die Gewährung der Krankenhilfe für Anspruchsberechtigte nach §§ 1, 1 a i. V. m. § 3 AsylbLG
- Gleichstellung der o. g. Personen mit den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, allerdings mit Einschränkungen des AsylbLG (siehe § 4 AsylbLG)
- Ausreichung einer Krankenversicherungskarte nach erfolgter Anmeldung durch die zuständige Behörde bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung für eine Dauer von 3 Monaten

Initiative der Landeshauptstadt Dresden

Bremer-/Hamburger Modell

Inhalt:

- Abrechnung der Aufwendungen der AOK mit dem Sozialhilfeträger Hamburg/Bremen
- Abgeltung des erhöhten Aufwandes der AOK = 10,00 Euro/pro Person/angefangenen Monat zzgl. 8,00 Euro einmalig für das Ausstellen der Krankenversicherungskarte

Initiative der Landeshauptstadt Dresden

Aktivitäten:

- Schreiben an Landesdirektion Sachsen (LD Sachsen) vom 9. Dezember 2013 zur Übernahme des Hamburger-/Bremer-Modells für den Freistaat Sachsen
- Antwort der LD Sachsen vom 5. Februar 2014 = Ablehnung des Vorschlages mit Verweis, dass die Leistungsgewährung der Krankenkassen allein nach medizinischen Gesichtspunkten, keine Berücksichtigung des Standes des Asylverfahrens und der nach Abschluss des Asylverfahrens einzuleitender Maßnahmen (z. B. Rückführung)
- Gespräch mit dem SSG am 15. Mai 2014

Initiative der Landeshauptstadt Dresden

Aktivitäten:

- Gespräch der OB mit dem Staatsminister Ulbig
- Verweis des Sozialamtes bei Dienstberatungen und anderen Beratungen im Sächsischen Staatsministerium des Innern oder in der Landesdirektion Sachsen

Ergebnis:

- zurzeit keine Möglichkeit der Einbindung aller anspruchsberechtigten Personen in die Leistungsgewährung der Krankenhilfe nach § 264 SGB V = Folge: Ausreichung von Krankenbehandlungsscheinen für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

Gesetzgebungsverfahren AsylbLG

Änderungen im AsylbLG (voraussichtlich ab 1. April 2015)

- Verkürzung der Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG auf 15 Monate
- mit Anspruchsberechtigung nach § 2 AsylbLG nach 15 Monaten
Gewährung der Krankenhilfe über die Krankenkasse nach § 254 SGB V
mittels Krankenversicherungskarte möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!